

Informationsblatt Grundstücksentwässerung

1. Entwässerungsantrag und Entwässerungsgenehmigung

Für die Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Antrag mit Entwässerungsplänen bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt rechtzeitig und in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach **schriftlicher Genehmigung** begonnen werden.

→ www.regenburg.de/entwaesserungsantrag

Rechtliche Grundlage für Planung, Erstellung und Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage ist die Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg.

→ www.regenburg.de/ews

Vor der Entwässerungsplanung ist eine **Auskunft zu den Kanalanschlussmöglichkeiten** einzuholen → siehe Kontakt

2. Kontrollschacht

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in max. 2 Meter Abstand von der Grundstücksgrenze ein **Kontrollschacht** zu errichten. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er dient der Instandhaltung, Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals. Die Schachtabdeckung muss jederzeit zugänglich sein.

3. Rückstaebene

Die RSTE ist bei ebenem Gelände i.d.R. Oberkante Gelände an der Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal (entsprechend DIN EN 12056-4). Sie wird im Zuge der Entwässerungsplanung festgelegt. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der RSTE sind rückstaugefährdet und deshalb durch entsprechende Maßnahmen vor Rückstau zu sichern. Auf die DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 13 – Schutz gegen Rückstau – wird hingewiesen.

4. Zulässige Einleitmenge

Das Tiefbauamt legt fest, wieviel Abwasser aus den Grundstücken in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden darf. Bei der Planung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Versickerung, Regenrückhaltebecken) zu berücksichtigen. Die zulässige Einleitmenge erfragen Sie beim zuständigen Ansprechpartner → siehe Kontakt
Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.

5. Überflutungsschutz und Überflutungsnachweis

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. eine kontrollierte, schadlose Überflutung des Grundstücks bei Starkregenereignissen muss nach DIN 1986 Teil 100, Abschnitt 14.9 nachgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Grundstücke mit bis zu 800 m² abflusswirksamer Fläche.

Der Nachweis ist auch bei Veränderungen im Bestand erforderlich.

6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll, zum Beispiel durch Versickerung, in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Dafür muss mit dem Entwässerungsantrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Für das Versickern oder das Einleiten in ein Gewässer kann darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Umweltamt der Stadt Regensburg notwendig sein. Auskünfte dazu beim **Umweltamt** → www.regensburg.de/versickerung

Nicht befestigte, versickerungsfähige Flächen (z.B. Rasen) unterliegen von Hause aus nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang, da hier kein gesammeltes Wasser abfließt.

7. Dränagewasser

Dränagewasser **darf nicht in den Kanal eingeleitet werden**, sondern ist z.B. auf dem Grundstück zu versickern, zu verdunsten oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Einsatzgrenzen sowie Alternativen zu einer Dränage gemäß DIN 4095 – Dränung zum Schutz baulicher Anlagen – sind zu beachten.

8. Entwässerung während der Bauphase – Antrag auf befristete Einleitung

Die vorübergehende Einleitung von Schmutzwasser aus der Baustelleneinrichtung (z.B. WC-Container) in den Kanal ist nach Zustimmung durch die Stadt möglich. Die Baugrubenentwässerung (z.B. Grund-, Schicht- oder Regenwasser) soll nicht in den Kanal eingeleitet werden, sondern mit wasserrechtlicher Erlaubnis versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Antragsformular zur befristeten Einleitung: → www.regensburg.de/befristete-einleitung.de

9. Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten oder Fette

Abscheideanlagen sind immer dann einzubauen, wenn mineralische Leichtflüssigkeiten oder organische Fette und Öle im Schmutzwasser enthalten sein können. Fragen zur Planung können an die nachfolgenden Ansprechpartner der Grundstücksentwässerung gestellt werden; Fragen zum Unterhalt und Betrieb richten Sie bitte an das Klärwerk unter der Telefonnummer 0941/507-3836.

Kontakt

Ihre **Ansprechpartner für die Grundstücksentwässerung** nach Bezirken:

Frau Rauschendorfer, Tel: 0941/507-2657 Nord: gesamtes Gebiet nördlich der Donau

Herr Roith, Tel: 0941/507-2659 Süd-West: westlich der Galgenberg-/Lieberkingstr.

Herr Beckstein, Tel: 0941/507-2658 Süd-Ost: östlich der Galgenberg-/Lieberkingstr.

Email: grundstuecksentwaesserung@regensburg.de

Eine **Übersichtskarte** der Bezirke sowie weitere Informationen und Formulare zur Grundstücksentwässerung erhalten Sie hier:

→ www.regensburg.de/grundstuecksentwaesserung

Stadt Regensburg
Tiefbauamt, Sachgebiet Grundstücksentwässerung
D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg
Telefon 0941/507-2657, -2658 oder -2659, Telefax 0941/507-4659
grundstuecksentwaesserung@regensburg.de
www.regensburg.de/grundstuecksentwaesserung